

**Verordnung der Stadt Winsen (Luhe) zur Abwehr von
Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
(GefAbwVO)
vom 16. 12. 2004**

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse - alle dem öffentlichen Verkehr dienenden und bzw. oder von ihm genutzten Flächen wie Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Geh-, Rad- und Reitwege, der Parkplätze, Durchgänge, Durchlässe, Seitengräben, Rinnsteine, Böschungen, Dämme, Stützmauern, der Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen und der Lärmschutzanlagen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - einschließlich der dazugehörigen Wege - alle öffentlichen Park- und Grünflächen, Anpflanzungen, Alleen, Gedenkplätze, Sport- und Badeanlagen, Freizeit- und Spielplätze einschließlich der Kinderspiel- und Bolzplätze, und zwar auch der Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, ferner auch Gewässer einschließlich der Ufer, soweit sie nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterstehen.
- (3) Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung umfassen auch den jeweils zugehörigen Luftraum und ihr Zubehör wie Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen aller Art, Beleuchtungskörper, -zuleitungen und -haltevorrichtungen, Hinweiszeichen aller Art nebst Haltevorrichtungen, sowie Geländer, Leitplanken und sonstige Anlagen zur Verkehrssicherheit, außerdem Bänke, Buswartehäuschen, Abfallbehälter, Anpflanzungen, Anschlagtafeln und -säulen und öffentliche oder private Werbeanlagen in und auf Straßen und Anlagen, ferner die Bestandteile der Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

§ 2

Verkehrsfährdungen

- (1) Stacheldraht und ähnlich spitze oder scharfe Gegenstände dürfen an Straßen oder Anlagen nicht so angebracht werden, dass Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (2) Soweit die Niedersächsische Bauordnung nicht Anwendung findet, sind
 - a) Fenster, die zur Straße aufgehen, Fensterläden, Klappen usw., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, stets so festzustellen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können noch den Verkehr behindern,
 - b) die in die Straßen einmündenden Kellerluken ausreichend zu sichern; sie dürfen nur so lange geöffnet bleiben, wie Gegenstände hinein- oder herausgebracht werden.
- (3) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen stets soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf Hinweisschilder, Straßennamenschilder und Löschwasserentnahmestellen verdecken. In diesem Zusammenhang ist auch die Straßenbeleuchtung entsprechend freizuschneiden.
- (4) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind unabhängig von der Höhe vollständig zu entfernen.

- (5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 3

Schutz öffentlicher Einrichtungen und Anlagen

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, zu liegen und zu übernachten oder sie sonst missbräuchlich zu nutzen. Außerhalb der dafür eingerichteten Plätze ist es verboten, offenes Feuer zu entfachen.
- (2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren.
- (3) Schachtdeckel, Einlaufroste und Abdeckungen von Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Wasser und Abwässer dürfen nicht unbefugt geöffnet oder verdeckt werden. Im Übrigen sind sie frei zugänglich zu halten. Dies gilt nicht für Straßenablaufroste durch parkende Fahrzeuge.

§ 4

Hausnummern

- (1) Alle Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte) haben die von der Stadt Winsen (Luhe) festgesetzten Hausnummern sichtbar anzubringen und instand zu halten.
- (2) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild an der dem Eingang nächstliegenden, straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.
- (4) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer oder die dinglich Berechtigten der betroffenen Grundstücke verpflichtet, auf ihre Kosten die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 anzubringen.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.
- (2) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass das Tier
- a) Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - b) Straßen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Hinsichtlich der Beseitigung der Verunreinigung geht die Reinigungspflicht des Tierhalters bzw. Tierführers der des Anliegers vor.

- (3) Auf Kinderspielplätzen, Spielparks, Schulhöfen, Bolzplätzen und Sportplätzen ist es verboten, Hunde zu führen oder laufen zu lassen.

Die Vorschriften der Absätze 2b und 3 gelten nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.

- (4) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen. Vorsorglich muss in jedem Fall eine Hundeleine mitgeführt werden.
- (5) Wer Hunde hält oder führt, hat dafür zu sorgen, dass die Hunde außerhalb von Wohnungen oder umzäunten Grundstücken nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Der Verantwortliche muss jederzeit auf den Hund einwirken können.

§ 6

Lärmbekämpfung

- (1) Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des nächsten Tages.
- (2) Bezüglich des Betriebes von Geräten und Maschinen gilt die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der z. Zt. geltenden Fassung. Von der vorgenannten Verordnung sind die Arbeiten der Entsorgungsunternehmen, der Landwirtschaft und der städtischen Straßenreinigung ausgenommen.
- (3) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Rundfunk- und Fernsehempfänger sowie Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass außerhalb der eigenen Wohnung bzw. der genutzten Räumlichkeiten oder außerhalb des eigenen bzw. des genutzten Grundstücks unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 7

Verbot des Veränderens des Erscheinungsbildes einer Sache

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch das Aufbringen von Farbe oder anderen Substanzen oder das Anbringen von Gegenständen zu verunstalten oder sonst mehr als nur unerheblich zu verändern.

§ 8

Ausnahmeerlaubnis

- (1) Ausnahmen von der Vorschrift des § 6 können im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Ausnahmen können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.
- (3) Die schriftlich erteilten Ausnahmegenehmigungen sind bei Inanspruchnahme mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. Verkehrsgefährdungen nach § 2,
2. den Schutz öffentlicher Einrichtungen und Anlagen nach § 3,
3. die Hausnummerierung nach § 4,
4. das Halten von Tieren nach § 5,
5. die Lärmbekämpfung nach § 6,
6. das Verbot des Veränderns des Erscheinungsbildes einer Sache § 7
7. das Mitführen von Ausnahmegenehmigungen nach § 8

dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.556,- EUR geahndet werden.